



Sportfischer-Verein Bremen e.V. –
Hohentorstraße 63/65 - 28199 Bremen
Internet: www.sfv-bremen.de - E-Mail: kontakt@sfv-bremen.de
Fax: 0421 / 597 95 23

Sportfischereiverein Bremen e.V. | Hohentorstraße 63/65 | 28199 Bremen

«Nachname», «Vorname» >>«Nr»<<
«Strasse»

«PLZ» «Ort»

Bremen, den 07.05.2026

Einladung zur Außerordentlichen Mitgliederversammlung

Sehr geehrte Vereinsangehörige,

aus aktuellem Anlass laden wir euch herzlich zur **außerordentlichen Mitgliederversammlung 2026** ein, auf den dringende Themen besprochen werden müssen.

Die Versammlung findet statt am:

Mittwoch, den 27.05.2026 um 18:00 Uhr

im Hörsaal der **Hochschule Bremen**, „UB-Gebäude“, **Neustadtwall 27 b, 28199 Bremen**
(direkt das graue Gebäude vor dem „Modernes“)

Diese Veranstaltung bietet die beste Gelegenheit, sich über den aktuellen Stand in unserem Verein sowie seinen zukünftigen Weg zu informieren und diesen Weg mitzubestimmen.

Zudem freuen wir uns darauf, die Vereinsangehörigen wiederzusehen, und umso mehr, wenn sich Teilnehmer für Tätigkeiten im Vorstand interessieren (siehe Punkt 5 der Tagesordnung).

Daher bitten wir um einen regen Besuch dieser Veranstaltung.

Die vorläufige Tagesordnung gemäß Satzung § 3.1.3 liegt diesem Schreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen im Namen des Vorstands

gez. Jan Mahlstedt
2. Vorstandsvorsitzender

Außerordentliche Mitgliederversammlung des Sportfischerverein Bremen e.V.

Tagesordnung

1. Eröffnung durch den 2. Vorsitzenden
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Genehmigung der Tagesordnung
 - Verstorbene Mitglieder
 2. Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung
 - Einsehbar auf der Homepage sowie in der Auslage während der JHV
 - Korrektur ein Kassenprüfer wurde namentlich nicht genannt
 3. Berichte
 - Vorstand
 - Geschäftsstelle
 4. Bestellung der Wahlleiter (2 Personen)
 5. Wahlen von Vorstandsmitgliedern
 - 1. Vorstandsvorsitzender/Vorstandsvorsitzende
 - 1. und 2. Schatzmeister/Schatzmeisterin
 6. Satzungsänderungen (siehe Text Einladung und Homepage)
 7. Neubau Lachsaufzuchtstation/Geschäftsstelle
 8. Verabschiedung der Gäste
 9. Mitteilungen
 10. Wünsche und Anregungen
 11. Verabschiedung
-

Abstimmungspflichtige Satzungsänderungen

Durch aktuelle Entwicklungen und den Hinweis unseres Anwalts für Vereinsrecht ist es zwingend erforderlich über folgende Satzungsänderungen abzustimmen.

Änderung 1 ist bis jetzt nicht in unserer Satzung enthalten:

2.8 Datenschutz (DSGVO)

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein und in den Mitgliedsvereinen verarbeitet. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, Email-Adresse), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Ihrer E-Mail Adresse und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,*
- b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,*
- c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,*
- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,*
- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,*
- f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und*
- g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.*
- h) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.*

Änderung 2 stellt die Handlungsfähigkeit des Vorstands sicher:

3.2 Vorstand

3.2.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der 1. Schatzmeister/in
- dem/der 2. Schatzmeister/in
- dem/der 1. Schriftführer/in
- dem/der 2. Schriftführer/in
- dem 1. Referenten/der 1. Referentin für Gewässerschutz
- dem 2. Referenten/der 2. Referentin für Gewässerschutz
- dem Referenten/der Referentin für Naturschutz
- dem 1. Referenten/der 1. Referentin für Fischereischutz
- dem 2. Referenten/der 2. Referentin für Fischereischutz
- dem Referenten/der Referentin für Jugendarbeit
- dem 1. Referenten/der 1. Referentin für Fischereiveranstaltungen

- dem 2. Referenten/der 2. Referentin für Fischereiveranstaltungen
- dem Referenten/der Referentin für Pressearbeit
- dem Referenten/der Referentin für Meeresfischen
- dem/der Heimverwalter/in.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

der/die 1. Vorsitzende

der/die 2. Vorsitzende

der/die 1. Schatzmeister/in

der/die 2. Schatzmeister/in.

Je einer/eine der Vorsitzenden vertritt zusammen mit je einem der Schatzmeister/einer der Schatzmeisterinnen oder einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der bisherige Wortlaut ist wie folgt:

„Je einer/eine der Vorsitzenden vertritt zusammen mit je einem der Schatzmeister/einer der Schatzmeisterinnen den Verein gerichtlich und außergerichtlich.“

Ziel dieser Neuformulierung ist es, falls sich kein/e Schatzmeister/in finden oder diese zeitlich nicht zur Verfügung stehen, dem Vorstand weiterhin die notwendige Handlungsfähigkeit zu ermöglichen, um dringende Rechtsgeschäfte tätigen zu können.

Bereits beschlossene Satzungsänderungen in juristisch geprüfter Textform:

Nach eingehender Prüfung der letzten Anträge zur Satzungsänderung und Auswertung der Abstimmungen (Protokolle und Aufzeichnungen der Mitgliederversammlungen 2024 und 2025) hat uns unser Anwalt für Vereinsrecht folgende rechtlich verbindliche Satzungstexte zur Eintragung im Vereinsregister formuliert. Der Inhalt gilt nach § 33 BGB durch die Mitgliederversammlungen in 2024 und 2025 als beschlossen.

1.4. Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein kann zur Förderung seiner satzungsgemäßen Interessen Verbänden angehören.
Über die Aufnahme des Vereins in einem Verband beschließt der Vorstand.

2.4 Pflichten der Mitglieder

2.4.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Gebühren zu zahlen. Die Beiträge, Gebühren und sonstige Kosten werden durch den Vorstand in einer Beitragsordnung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt und gelten bis zur Neufestsetzung. Die fälligen Beiträge und Gebühren des laufenden Jahres sind im Voraus bis zum 31. Januar eines jeden Jahres an die Vereinskasse zu zahlen. Alle Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Verpflichtungen sind eine Bringschuld. Beitrags- und sonstige Gebührenermäßigungen können in begründeten Fällen vom Vorstand gewährt werden. Die Ermäßigungsanträge sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

2.5 Arbeitsdienst

Zur Verwirklichung der in der Satzung und der Gewässerordnungen festgelegten Zwecke sind Vereinsmitglieder verpflichtet an einem regelmäßigen Arbeitsdienst teilzunehmen. Der Arbeitsdienst ist die Verpflichtung eines jeden Mitglieds, durch persönliches Mitwirken anfallende Vereinsarbeiten zu unterstützen. Der Vorstand legt

dazu Termine fest und gibt diese den Mitgliedern über die von ihnen hinterlegten Kontaktdaten oder über die Home-Page des Vereins bekannt. Im Falle des unentschuldigtem Fernbleibens vom Arbeitsdienst haben die betroffenen Mitglieder eine Geldzahlung von EUR 45,00 zu leisten. Diese Geldzahlung kann durch Vorstandsbeschluss erhöht werden. Eine Erhöhung ist nur einmal jährlich zulässig. Die ersatzweise zu leistende Zahlung ist zum Ende des Geschäftsjahres fällig. Jugendliche, Rentner ab 65 Jahren und körperlich beeinträchtigte Mitglieder werden von der Verpflichtung befreit. Einzelheiten über die Durchführung des Arbeitsdienstes können in einer gesonderten Ordnung hierüber festgelegt werden. In Not- und Katastrophenfällen sind jedoch alle Mitglieder verpflichtet, auf Aufforderung des Vereins am Arbeitsdienst teilzunehmen.

2.7.1 Solche Maßregeln können sein:

a. Geldbußen bis zu einer Höhe von 500,00 Euro

3.2.10

Die Mitglieder des Vorstandes, der Fischereischutzgruppe, der Gewässerschutzgruppe sowie andere Mitglieder des Vereins sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 27 Abs. 3 i.V.m. 670 und 31a BGB) ausdrücklich unentgeltlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Ersatz für die im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit tatsächlich entstandenen Aufwendungen im Sinne des zivilrechtlichen Aufwendungsersatzes. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon. Der Anspruch ist durch Vorlage prüffähiger Belege und Aufstellungen nachzuweisen. Fahrtkosten- und Reisekostenerstattungen dürfen die steuerlich anerkannten Höchstsätze nicht übersteigen; für Porto und Telefonkosten dürfen angemessene Pauschalen festgesetzt werden. Die Aufwendungen müssen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke angefallen sein. An Vorstandsmitglieder dürfen für einberufene Vorstandssitzungen Sitzungsgelder gezahlt werden. Die Summe der Sitzungsgelder und sonstigen Bezüge darf die gesetzliche Grundlage pro Person und Kalenderjahr nicht übersteigen (§ 31a BGB i.V.m. § 3 Nr. 26a EStG). Das zweckgebundene Verfügungsrecht darüber hat der Vorstand.